

Liechtenstein.³²² Seitdem sieht es das Gericht für die Frage, ob sich ein ausländischer Beschwerdeführer auf das innerstaatliche Verfassungsrecht berufen kann, als ausreichend an, dass der betreffende Beschwerdeführer liechtensteinischer Jurisdiktionsgewalt unterworfen ist; hierfür sei nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer einen Wohnsitz in Liechtenstein habe.³²³

Die meisten Grundrechte der Landesverfassung gelten – vor allem soweit sie zugleich Gegenstand der EMRK sind – damit also ohne weiteres auch für Ausländer³²⁴. Für die Niederlassungsfreiheit hat der Staatsgerichtshof dies aber unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 und 2 LV nur dann angenommen, sofern sich eine Geltung aus dem Völkerrecht ergibt.³²⁵

bb) Juristische Personen

Die Anerkennung der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen stellt einen spezifisch deutschen Beitrag in der Entwicklung der Grundrechte und der Ausdeutung ihres Geltungsgehalts dar.³²⁶ Es verwundert daher nicht, dass das deutsche Recht in Art. 19 Abs. 3 GG die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen zum Gegenstand einer eigenen Regelung gemacht hat. Eine dem vergleichbare Vorschrift kennt das liechtensteinische Recht nicht, gleichwohl ist ungeachtet bisweilen (scheinbar) unterschiedlicher dogmatischer Bezugspunkte ein weitgehender Gleichklang in der Behandlung der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen zu beobachten. Dies gilt sowohl im Blick auf grundsätzliche Abgrenzungsfragen als auch – eingeschränkt – hinsichtlich der Einordnung der Beteiligungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

³²² Vgl. zu dieser erstmals in StGH LES 1984, 1 ff. verfolgten Argumentation StGH ebenda, sowie Ivo Hangartner, Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1986, 129 und G. Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 149 f.; aus der neueren Rechtsprechung StGH 1991/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 77 (78).

³²³ StGH 1990/16 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82).

³²⁴ So StGH 1997/19 – Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 269 (272).

³²⁵ StGH 1990/7 – Urteil vom 21.11.1990, LES 1992, 10 (11 f.).

³²⁶ Vgl. nur Jörg-Detlef Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 184, 566.